



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Wien, 21. August 1991
mag.Sv/st

und

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betr.: 50. Novelle zum ASVG
16. Novelle zum BSVG
18. Novelle zum GSVG
21. Novelle zum B-KUVG

4/SN - 65/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 65-GE/19
Datum: 2 2. AUG. 1991	
Verteilt	

A. Hapka

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Noten vom 2. Juli 1991 die Entwürfe für Novellen zu den oben genannten Sozialversicherungsgesetzen zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände nimmt nachstehend zu diesen Gesetzesentwürfen Stellung und erlaubt sich gleichzeitig 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Entwurf zur 50. ASVG Novelle, Zl 20.350/42-1/1991

Der vorliegende Entwurf zur 50. ASV-Novelle wird seitens der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen und erlaubt sich die Zentralorganisation folgende Anregungen bzw. Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

Zu Artikel I, Punkt 1 (§ 16a ASVG):

Die Einführung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung wird begrüßt, ergibt sich daraus insbesondere für den Personenkreis der Behinderten, die keiner Erwerbstätigkeit nachkommen können die Möglichkeit, in der Pensionsversicherung miterfaßt zu werden. Im § 16a Abs.3 ist vorgesehen, daß von der Selbstversicherung Personen ausgeschlossen sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben. Es ergibt sich daraus die Problematik, daß behinderte Menschen, die egal welche Geldleistung sie aus dem Titel

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAIFFEISEN- u. LANDESBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

eines Landesozialhilfegesetzes haben, von der Selbstversicherung ausgeschlossen sein sollen. Da sich aus dieser Regelung insbesondere für jene Behinderten, die im Bezug von Pflegegeldern bzw. Blindenbeihilfen oder ähnlichen regelmäßigen Geldleistungen aus der Sozial- und Behindertenhilfe stehen, besondere Härten ergeben, wird vorgeschlagen, im § 16a Abs.3, Ziffer I die Wortfolge " oder nach einem Landesozialhilfegesetz" zu streichen oder aber die Art der wiederkehrenden Geldleistung aus dem Titel der Sozialhilfe zu konkretisieren (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt).

Zu Artikel I Ziffer 14 (§ 77 Abs.2, 1. Satz)

Die Zentralorganisation ersucht den Beitragsatz in der Selbstversicherung für Personen, die aufgrund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Leidens nicht erwerbsfähig sind, mit 10,25 v.H. festzusetzen.

Begründet wird dieses Anliegen damit, daß die Aufbringung eines Beitragsatzes von 22,8 v.H. der Beitragsgrundlage für den Personenkreis der Schwerstbehinderten in vielen Fällen nicht möglich ist, weshalb ein Entgegenkommen in Form des begünstigten Beitragsatzes angebracht wäre.

Vorschlag auf Änderung des § 254 Abs.1

Bereits mit Schreiben vom 21. Februar 1991 an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales wurde seitens der Zentralorganisation darauf hingewiesen, daß sich aus der im Bereich der Invaliditätspensionen neueingeführten Stichtagsregelungen es insoferne zu Schwierigkeiten kommen wird, als ein Anspruch auf Invaliditätspension nur dann besteht, wenn am Stichtag keine Pflichtversicherung nach dem ASVG, nach dem GSVG und nach dem BSVG besteht. Diese im Rahmen der 49. ASVG Novelle beschlossene Regelung hat nun in der Praxis dazu geführt, daß behinderte Menschen, die in einer bestimmten Berufsgruppe einen Anspruch auf Invaliditätspension haben, ihr Dienstverhältnis auflösen müssen, und vielfach keine Möglichkeit haben, beim selben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit aufzunehmen, da sich viele Arbeitgeber nicht dazu bereit erklären, ein neuerliches Arbeitsverhältnis auf einem anderen Arbeitsplatz mit dem betreffenden Behinderten einzugehen.

Eine Lösung dieses Problems auf arbeitsrechtlicher Seite ist nur insoferne möglich, als der Dienstgeber sich bereit erklärt einer Karenzierung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses zuzustimmen (verbunden mit der Abmeldung in der Pensionsversicherung), wozu er jedoch nicht verpflichtet werden kann. Andere arbeitsrechtliche Lösungsmöglichkeiten haben sich in der Praxis nicht angeboten bzw. bewährt.

Es wäre daher notwendig, die Regelung des § 254 Abs. 1 ASVG insoferne zu verändern, daß es genügt, daß der Behinderte, der seinen Anspruch auf Invaliditätspension geltend machen will, am

Stichtag nicht der Beschäftigung nachgehen darf, für die er aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr befähigt ist (Änderungsmeldung in der Sozialversicherung durch den Arbeitgeber).

Die Zentralorganisation erlaubt sich daher die Anregung zu unterbreiten, im Zuge der Beratungen zur 50. ASVG Novelle über diesen Problembereich neuerlich zu beraten und etwaige Korrekturmöglichkeiten zu ergreifen. (Für die nähere Erläuterung des Problems siehe beiliegendes Schreiben der Zentralorganisation an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales vom 21. Februar 1991).

Der Präsident:

OMR Dr. Karl Schwarzl

F.d.



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda

Beilage



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54

Herrn
Josef Hesoun
Bundesminister für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 21. Feber 1991
mag.sv/ra

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Den Meldungen in den verschiedenen Medien entnehmen wir, daß die Regierungsparteien Einigung in den Verhandlungen um den Wegfall der Ruhensbestimmungen im Bereich der Sozialversicherung erreichen konnten.

So ist u.a. vorgesehen, daß ein Pensionist, will er neben seiner Pension das Beschäftigungsverhältnis mit seinem alten Arbeitgeber fortsetzen, eine 6-monatige Frist abwarten muß.

Die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs erhebt gegen die oben genannte Neuregelung schwerste Bedenken, da es sich hier, was den Bereich der Invaliditätspension betrifft, um eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage handelt. Die bisherige Situation stellt sich anhand eines Beispiels wie folgt dar:

Ein in einem Betrieb beschäftigter Schlossermeister hat einen Freizeitunfall und erleidet eine Querschnittlähmung. Nach erfolgter Genesung stellt er einen Antrag auf Gewährung von Invaliditätspension, die er auch zuerkannt bekommt. Gleichzeitig kommt er mit seinem Arbeitgeber überein, daß er künftighin, ohne das Arbeitsverhältnis zu lösen, als Portier im selben Betrieb beschäftigt wird. Obwohl er Einkommenseinbuße erleidet, hat er durch seinen Pensionsbezug einen gewissen Ausgleich. Wird nun gefordert, daß in einem derartigen Fall eine 6-monatige Frist einzuhalten ist, erleidet der Arbeitnehmer einerseits finanziellen Verlust (geringe Höhe der I-Pension) und es ist fraglich, ob der Arbeitgeber nach 6 Monaten bereit ist, den Behinderten wieder aufzunehmen, was im Klartext bedeutet, daß seine Chancen auf Beschäftigung fast aussichtslos sind.

Nach der bisherigen Regelung ruhte zwar ein Teil der Pension, jedoch konnte der Behinderte nahtlos beim alten Arbeitgeber auf einem anderen Posten weiterbeschäftigt werden und er hatte die Möglichkeit, weiterarbeiten zu können (um nicht zu sagen "dürfen").

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1.830.004 - RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

Sollte diese 6-Monatsfrist bei Invaliditätspensionen nicht in Kraft treten, so wird berichtet, daß die sogenannte "Stichtagsregelung" maßgeblich sein soll, das heißt, der Arbeitnehmer darf zum Stichtag keiner Beschäftigung nachgehen. Auch hier muß, um wieder das oben genannte Beispiel heranzuziehen, das Arbeitsverhältnis gelöst werden und es ist fraglich, ob eine Wiedereinstellung des Behinderten erfolgt. Bevorzugt von einer solchen Regelung sind sicherlich in Betrieben beschäftigte Familienangehörige, Freunde von Arbeitgebern etc. (man kann sich's richten"). Es würde aber auch zur "Geschäftemacherei" zwischen Arbeitgeber und behindertem Arbeitnehmer kommen, was sicherlich nicht im Sinne der Sache liegen kann.

Aufgrund der oben angeführten schweren Bedenken dürfen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister ersuchen, die Frage der Ruhensbestimmungen bei Invaliditätspensionen nochmals überarbeiten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß keine Verschlechterung der Lage von Behinderten eintritt.

Indem wir für Ihre Mühewaltung herzlich danken verbleiben wir mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

f. d.

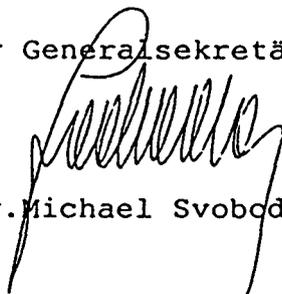
Der Vizepräsident:



Otto Pohanka



Der Generalsekretär:



Mag. Michael Svoboda